

Zwischen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr,

dieses vertreten durch die

Autobahn GmbH des Bundes

Heidestraße 15

10557 Berlin

endvertreten durch die Geschäftsführung,

vertreten durch die Niederlassung:

Niederlassung Südwest

Augsburger Straße 748

70329 Stuttgart

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

in [Straße, Ort]

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender

RAHMENVERTRAG

**über die bautechnische Prüfung der Standsicherheitsnachweise und
Ausführungsunterlagen von Ingenieurbauwerken gem. RVP**

geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Gegenstand des Rahmenvertrages	3
§ 2 Bestandteile des Vertrages	3
§ 3 Vertragslaufzeit	3
§ 4 Abrufberechtigung	4
§ 5 Beauftragung der Einzelleistungen	4
§ 6 Leistungen der Auftraggeberin und fachlich Beteiligter	5
§ 7 Leistungen des AN	5
§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers.....	6
§ 9 Vergütung und Abrechnung	7
§ 10 Ergänzende Vereinbarungen.....	7

Anlagen

- **Leistungsbeschreibung**
- **Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2021 (AVB F-StB)**
- **Technische Vertragsbedingungen für Prüfsingenieurleistungen, Ausgabe 2019 (TVB-Prüf)**

Präambel

Der Rahmenvertrag wird im Zusammenhang mit einem Open-House-Verfahrens mit jedem Unternehmen geschlossen, das die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Ein Vertragsabschluss ist während der Laufzeit des Open-House-Verfahrens jederzeit zu gleichen Bedingungen möglich. Dieser Rahmenvertrag wird jeweils nur bilateral zwischen der Auftraggeberin und jedem einzelnen Auftragnehmer geschlossen.

§ 1

Gegenstand des Rahmenvertrages

- (1) Der Gegenstand des Vertrages ergibt sich aus der beigefügten **Leistungsbeschreibung** (Anlage 1) und umfasst die statisch konstruktive Prüfung gemäß aktueller Fassung der RVP durch Prüfung der statischen Berechnungen, Standsicherheitsnachweise und der Ausführungszeichnungen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit der Bemessung, wobei er nur diejenigen Leistungsbereiche und Verantwortungsbereiche der Außenstellen der Niederlassung Südwest umfasst, für die der Auftragnehmer auf seinen Zulassungsantrag hin zugelassen wurde (siehe Zulassungsschreiben).
- (2) Der Abruf der Leistungen erfolgt mit Einzelauftrag der Auftraggeberin. Im Einzelauftrag werden Leistungsumfang und Termine für den jeweiligen Einzelfall konkretisiert. Der Rahmenvertrag regelt die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und begründet dabei einzelauftragsübergreifende Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Darüber hinaus enthält er allgemeine Regelungen für die unter diesem Rahmenvertrag geschlossenen Einzelaufträge.

§ 2

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Rahmenvertrages sind die folgenden beigefügten Unterlagen:

Abschnitt	Bezeichnung
(1) ☒	Leistungsbeschreibung
(2) ☒	Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2021 (AVB F-StB)
(3) ☒	Technische Vertragsbedingungen für Prüingenieurleistungen, Ausgabe 2019 (TVB-Prüf)
(4) ☒	Zulassungsantrag sowie Zulassungsschreiben

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Einzelaufträge.

§ 3

Vertragslaufzeit

- (1) Dieser Rahmenvertrag tritt in Kraft, wenn dem Auftragnehmer die Zulassung im Open-House-Verfahren sowie die Annahme des Angebots des Auftragnehmers auf Vertragsabschluss zugeht und ist bis zum 31.12.2026 befristet.
- (2) Vom Vertragsende des Rahmenvertrages unberührt bleibt die ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung von während der Laufzeit dieses Rahmenvertrags erteilten Einzelaufträgen. Einzelaufträge enden, soweit weder ein Rücktritt noch eine Kündigung erfolgt, mit der vollständigen Erfüllung der im Einzelauftrag vereinbarten Leistungen bzw. nach der im jeweiligen Einzelauftrag vereinbarten

Leistungszeit. Ein vor Ablauf dieses Rahmenvertrages abgeschlossener Einzelauftrag behält seine Wirksamkeit auch über den Endzeitpunkt des Rahmenvertrages hinaus bis zur vollständigen Leistungserbringung. Bis zur Beendigung des Einzelauftrags gelten die Regelungen des Rahmenvertrages für diesen Einzelauftrag fort.

- (3) Für den Einzelauftrag gelten, sofern nicht im Einzelabruf abweichend vereinbart, die folgenden Termine und Fristen:

Folgende Prüffristen gelten nach Eingang der Ausführungsunterlagen beim Auftragnehmer (Prüfingenieur):

- höchstens 28 Kalendertage für die Prüfung von statischen Berechnungen
- höchstens 35 Kalendertage für die Prüfung von Planunterlagen

Für Ausführungszeichnungen: Prüffrist i.d.R. 6 Wochen für gesamten Lauf (Vor-/ Hauptprüfung), 2 Wochen für Vorprüflauf, 2 Wochen für Hauptprüflauf.

Für Standsicherheitsnachweise: Prüffrist i.d.R. 4 Wochen für gesamten Lauf (Vor-/ Hauptprüfung), 2 Wochen für Vorprüflauf, 1 Woche für Hauptprüflauf

§ 4

Abrufberechtigung

- (1) Abrufberechtigt ist die Niederlassung Südwest der Auftraggeberin. Die jeweiligen Ansprechpartner werden mit Zulassung und Abschluss des Rahmenvertrages von Auftraggeberin benannt.
- (2) Die auf diesem Rahmenvertrag beruhenden Einzelaufträge werden entsprechend den Bedingungen dieses Rahmenvertrags erteilt. Die Beauftragung erfolgt gemäß § 5.

Es besteht kein Anspruch des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin auf Abruf von Leistungen aus diesem Rahmenvertrag. Insbesondere verpflichtet sich der AG auch nicht, eine bestimmte Mindestmenge an Leistungen zu beauftragen.

§ 5

Beauftragung der Einzelleistungen

- (1) Die Leistungen gemäß der **Leistungsbeschreibung** werden an eines der im Open-House-Verfahren zugelassenen Unternehmen jeweils entsprechend der nachfolgend beschriebenen Vorgehensweise einzeln beauftragt.
- (2) Die Auftraggeberin definiert jeweils den konkreten Leistungsinhalt/-umfang auf der Grundlage der **Leistungsbeschreibung** und legt den Leistungszeitraum fest. Dazu werden mit dem Einzelabruf die Beschreibung des Bauwerkes, Bauwerkspläne und die Honorarermittlung auf Basis der anrechenbaren Kosten nach RVP übergeben.
- (3) Die Auftraggeberin erteilt den Auftrag schriftlich oder elektronisch in Textform (z.B. per E-Mail). Ohne Beauftragung besteht kein Vergütungsanspruch.
- (4) Grundsätzlich ist der Auftragnehmer verpflichtet, jeden Einzelauftrag anzunehmen. Soweit dem Auftragnehmer zur ordnungsgemäßen Ausführung des jeweiligen Einzelauftrags erforderliche Angaben fehlen, wendet er sich zur Ermittlung der erforderlichen Angaben unverzüglich an die

Auftraggeberin. Die Verpflichtung zur Annahme besteht nur dann nicht, wenn dem Auftragnehmer die Erfüllung aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich oder unzumutbar ist.

- (4) Die fachliche Koordinierung der Abrufe wird durch die Auftraggeberin sichergestellt.

§ 6

Leistungen der Auftraggeberin und fachlich Beteiligter

Die Leistungen der Auftraggeberin oder von den im Einzelabruf genannten fachlich Beteiligten ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelabruf und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten.

§ 7

Leistungen des AN

- (1) Die Auftraggeberin überträgt dem Auftragnehmer im Einzelabruf die in der **Leistungsbeschreibung** beschriebenen Leistungen.
- (2) Der Prüflingenieur erhält die zu prüfenden Unterlagen in x-Fertigungen vom AN-Aufsteller/ ZTV-Ing-Koordinator:

Ausführungszeichnungen:	im Vorprüflauf 1-fach (Rückgabe an AN-Aufsteller/ ZTV-Ing-Koordinator) im Hauptprüflauf 3-fach (2-fach Weitergabe an AG/Autobahn)
Standortsicherheitsnachweise:	im Vorprüflauf 1-fach (Rückgabe an AN-Aufsteller/ ZTV-Ing-Koordinator) im Hauptprüflauf 3-fach (2-fach Weitergabe an AG/Autobahn) zzgl. Prüfbericht

- (3) Die Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber

- ☒ in analoger Form als kopierfähiger Farbausdruck
- ☒ in digitaler Form (Planunterlagen im DXF-Format sowie im PDF-Format; Beschreibungen und Berechnungen als Word- bzw. Excel-Datei)

zu übergeben.

Die geprüfte Statik einschließlich zugehörigen Prüfberichten ist dem Auftraggeber neben zweier Papierfassungen auch in digitaler Form (durchsuchbarer Scan/ pdf) zu übermitteln. Die geprüften Planunterlagen sind 2-fach in Papier zu übergeben.

- (4) Darüber hinaus sind dem Auftraggeber Mehrfertigungen der Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen auf gesonderte Anforderung gegen gesonderte Vergütung zu übergeben.
- (5) Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u.a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Alle Pläne müssen – ungeachtet einer farbigen Darstellung – schwarz/weiß lesbar sein. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.
- (6) Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Prüflingenieur" einschließlich der Prüfnummer zu unterzeichnen.

(7) Die Leistungen umfassen die erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgespräche.

§ 8

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 16 AVB F-StB betragen mindestens:

Von der Autobahn geschätzte Baukosten	Deckungssumme für Personenschäden
bis 4,0 Mio. EUR	1.500.000 EUR
bis 10,0 Mio. EUR	2.000.000 EUR
über 10,0 Mio. EUR	3.000.000 EUR

Von der Autobahn geschätzte Baukosten	Deckungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden)
bis 0,5 Mio. EUR	250.000 EUR
bis 1,5 Mio. EUR	500.000 EUR
bis 4,0 Mio. EUR	1.000.000 EUR
bis 10,0 Mio. EUR	2.000.000 EUR
bis 25,0 Mio. EUR	3.000.000 EUR
über 25,0 Mio. EUR	5.000.000 EUR

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt.

§ 9

Vergütung und Abrechnung

- (1) Die Vergütung der Leistungen gemäß **Leistungsbeschreibung** (Anlage 1) ergibt sich aus der Richtlinie für die "Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen sowie die Prüfung des baulichen Brandschutzes für Personenverkehrsanlagen der Eisenbahnen im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes" (RVP), Ausgabe 2019. Die dort genannten Personal- und Stundensätze fallen nur bei expliziter Beauftragung von zusätzlichen Leistungen neben den Grundleistungen an.
- (2) Für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten gilt RVP 4.1 (5) und (6). Die Ermittlung erfolgt für den Einzelauftrag durch den Auftraggeber.
- (3) Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet.

§ 10

Ergänzende Vereinbarungen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten nach Einzelabruf eine Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle mündlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben.

- (2) Die Erbringung der vereinbarten optionalen Leistungen (Leistungen nach Zeithonorar) setzt einen Abruf durch den verantwortlichen Ansprechpartner der Auftraggeberin voraus. Der Abruf erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Erfolgt ein entsprechender Abruf der Optionen nicht, entsteht auch kein Anspruch auf Erbringung bzw. Vergütung dieser Leistungen. Ebenso wenig besteht in diesem Fall Anspruch auf entgangenen Gewinn.

- (3) Für die Erbringung vereinbarter optionalen Leistungen gilt:

Die Vergütung erfolgt nach Stundennachweis / Nachweis der Fahrtkilometer.

Es gilt ein Höchstbetrag von 130 € je Reise (Hin- & Rückfahrt).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit auch Abnahmen für Traggerüste u.ä. **vor Ort** enthält. Die Fahrtkosten für diese Termine unterliegen einem Höchstbetrag.

- (4) Stundenverrechnungssätze werden nach RVP Abschnitt 7 vereinbart mit:

Bei einer Abrechnung nach Zeitaufwand wird für jede Arbeitsstunde ein Betrag von 1,5 v. H. des Monatsgrundgehalts eines Bundesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 berechnet. Der Betrag ist auf volle Euro aufzurunden.

Wird nach Aufforderung des Auftraggebers eine Leistung auf Stundennachweis vereinbart wird, so gilt der hier festgelegte Stundensatz.

- (5) Für den Stundennachweis sind folgende Angaben mit Rechnungslegung einzureichen:

- Name des Bearbeiters,

- Datum der Leistungserbringung,
 - Beginn und Ende der Bearbeitung (unter Berücksichtigung der gesetzlichen Pausenzeiten),
 - Stundenanzahl,
 - Stundensatz und
 - Beschreibung der erbrachten Leistung.
- (6) Stellt der AG für die Plan- und sonstige Dokumentenverwaltung ein internetbasiertes elektronisches Dokumentenmanagementsystem zur Verfügung („EPLASS“ oder dgl.), ist die Plan- und Dokumentenverwaltung zwischen allen Projektbeteiligten vollständig über das Dokumentenmanagementsystem abzuwickeln. Dafür werden vom AG an den AN zwei Lizenzen zur Verfügung gestellt. Eine Lizenz entspricht hier einem personenbezogenen Zugang. Die Lizenz- und Wartungskosten werden vom AG für den AN übernommen. Sollten mehr Lizenzen notwendig sein, müssen diese über einen separaten Vertrag zwischen dem Betreiber und dem AN geregelt werden.
- (7) Der vom AG aus verwaltungsinternen Gründen vorgegebene Planlauf (Vor- und Hauptprüflauf) ist zeitlich und logistisch zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist ein Vorprüfbericht zu erstellen. Verwendet der AG ein Planmanagementsystem, hat der Prüfenieur dort seine Unterlagen zu bearbeiten bzw. einzustellen.
- (8) Die Leistungserbringung hat stets so zu erfolgen, dass der Baufortschritt nicht behindert wird. Darin eingeschlossen sind auch im Einzelfall adhoc-Prüfleistungen von nachgereichten Unterlagen kleineren Umfangs. Eine solche Flexibilität wird ausdrücklich vereinbart.
- (9) Der Prüfenieur hat mit dem AN-Aufsteller/ ZTV-Ing-Koordinator (nachfolgend als „Aufsteller“ benannt) rechtzeitig vorab zu klären, welche Unterlagen jeweils einzureichen sind, damit prüffähige Pakete entstehen. Die Pakete sollen im Sinne eines zügigen Baufortschritts möglichst klein sein. Der Prüfenieur verpflichtet sich alles dafür zu tun, bei der Festlegung des Paketumfangs das Einvernehmen mit dem Aufsteller herzustellen.
- (10) Eine Überschreitung der Prüffrist im Verantwortungsbereich des Prüfenieurs ist durch Vorhaltung entsprechender Ressourcen auszuschließen. Eine Überschreitung der Prüffrist, die nicht im Verantwortungsbereich des Prüfenieurs liegt, ist an die beteiligten Parteien unmittelbar bei Erkennen zu artikulieren und gegenüber dem Auftraggeber zu dokumentieren. Die vereinbarten Prüfzeiträume sind Maximalzeiten und sollen im Regelfall nicht ausgeschöpft werden, sondern nur in begründeten Einzelfällen.
- (11) Der Prüfenieur klärt bautechnische Fragen und Probleme vorrangig in direkter Kontaktaufnahme mit dem Aufsteller. Der Prüfenieur wirkt im Zusammenhang mit Nachweisproblemen bzw. bei Notwendigkeit einer Änderung der Konstruktion bzw. Teilen davon ggf. mit eigenen Vorschlägen bei möglichen Problemlösungen aktiv mit.
- (12) Leistungen, für die in § 5 dieses Vertrages keine Termine festgelegt wurden, sind entsprechend den Erfordernissen des Planungsablaufes zu erbringen. Insoweit erforderliche Zwischen- und Endtermine werden die Parteien einvernehmlich festlegen. Kommt keine einvernehmliche Festlegung mit dem Auftragnehmer zustande, erfolgt die Festlegung durch den Auftraggeber.
- (13) Der im Verhältnis zur Bauwerksklasse zu erwartende „übliche“ Aufwand für Arbeits- und Abstimmungsgespräche ist im Honorar enthalten (siehe § 7 Nr. 6). Insbesondere gilt als Arbeitsgespräch die Vorstellung von Prüfungsergebnissen, die eine Ergänzung oder Änderung der Konstruktion oder Teilen davon bedingen. Ort der Zusammenkunft ist der Sitz der Außenstelle des

Auftragsgebers. Bei Vorliegen entsprechender Notwendigkeiten kann dies auch vor Ort auf der jeweiligen Baustelle sein. Entsprechende Festlegungen trifft der Auftraggeber.

- (14) Der Eingang der Planunterlagen ist an geeigneter Planstelle mit einem tagesaktuellen Datumstempel zu dokumentieren.
- (15) Der gesamte Prüflauf (Ein-/Ausgang, evtl. Neuvorlage einschl. jeweils einer evtl. Kurzdokumentation über Mängel bzw. Nichtprüfbarkeit u.ä.) ist in einer vom Auftraggeber vorgegebenen Excel-Datei zu dokumentieren und mit dem Auftraggeber in geeigneter Weise ständig auszutauschen. Darin ist jedes Dokument (z.B. jeder Plan mit neuem/ aktuellen Index) detailliert einzeln aufzuführen.
- (16) Für jedes Bauwerk bzw. Teilbauwerk ist mindestens ein eigener Prüfbericht anzufertigen. In sich abgeschlossene Teilgewerke (z.B. Abbruch, „die Gründung“, aufgehende Bauteile, Überbauten, Kappen oder anderweitige in sich geschlossene Teilabschnitte etc.) können vom AG ebenfalls mit eigenem Prüfbericht angefordert werden.
- (17) Prüfung auf Wirtschaftlichkeit:

Belange der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit sowie von Betrieb und Unterhaltung sind bei der Prüfung der Konstruktion prioritär zu berücksichtigen. Gem. TVB-Prüf ist bei der Prüfung aber auch darauf zu achten, dass Überdimensionierungen vermieden werden und die Bemessung der Bauteile nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt. Entsprechende Prüfvermerke und Besprechungen zu diesem Thema sind Teil der Prüfleistung.
- (18) Der AN hat bei erkannten vertragsrelevanten Änderungen zwischen Entwurf/LV und der zur Prüfung eingereichten Ausführungsplanung dem AG hierüber unverzüglich eine Mitteilung zu machen.
- (19) Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt binnen 30 Tagen nach Eingang der prüffähigen Rechnung. Die Zahlung geschieht in der Regel bargeldlos. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut der Auftraggebers.
- (20) Jede Zahlung setzt die Vorlage einer prüffähigen Rechnung voraus. Abschlagszahlungen für abgeschlossene Prüfungen sind möglich. Die Rechnung ist entsprechend den Leistungen aufzuschlüsseln. Die Rechnung muss als Absender die Daten des Prüfenden enthalten, ebenso muss das Zahlungskonto auf seinen Namen lauten. Wird die Abrechnung der Leistung des Prüfenden in dessen Auftrag durch Dritte erstellt (z.B. durch eine professionelle Abrechnungsstelle), muss auf den Abrechnungsunterlagen der Prüfende als Auftragnehmer genannt werden und nicht etwa der mit der Abrechnung Beauftragte.

Akzeptiert werden Rechnungen im XRechnungsformat, PDF-Rechnungen sowie Papierrechnungen. Alle Rechnungen sind an:

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das **Bundesministerium für Digitales und Verkehr**

dieses vertreten durch die

Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Südwest
Augsburger Straße 748
70329 Stuttgart

unter Angabe der SAP-Bestellnummer **und der Vertragsnummer [wird mit Abruf für den Einzelauftrag mitgeteilt]** zu senden. Die o. a. Vertragsnummer ist bei allen Rechnungen und beim künftigen Schriftwechsel zu verwenden. Papierrechnungen sind an die o.g. Adressen zu adressieren.

Alle digitalen Rechnungen als PDF sind per E-Mail an

bund.rechnungen-nl-sw@autobahn.de

zu richten.

Für Rechnungen im PDF-Format per Mail gelten folgende formalen Anforderungen:

- Jede E-Mail darf nur eine Rechnung enthalten
- Die Rechnung muss im PDF-Format vorliegen
- Die Rechnung darf Daten nach dem ZUGFeRD Standard enthalten
- Wird mehr als eine PDF-Anlage gesendet, muss das Rechnungsdokument eindeutig identifizierbar sein. Das Wort Rechnung oder Gutschrift muss im Dateinamen enthalten sein.
- Dateien dürfen nicht verschlüsselt und nicht in Zip-Dateien verpackt sein

Für die Übermittlung von E-Invoicing-Daten werden generell keine Empfangs.- oder Lesebestätigungen versendet.

Digitale Rechnungen im XRechnungsformat müssen mit der Leitweg-ID: 992-02766-22 auf das OZG-RE-Portal hochgeladen (erreichbar unter <https://xrechnung-bdr.de/portal#/Welcome>) oder dort erzeugt werden.

Die Umsatzsteuer ist gemäß Umsatzsteuergesetz in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer sowie in der Schlussrechnung mit dem zum Zeitpunkt der Leistungsausführung geltenden Steuersatz anzusetzen. Bei Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt zwischen den Parteien der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

- (21) Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die benannten Personen in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung (nachfolgend nur „Verarbeitung“ genannt) ihrer personenbezogenen Daten (Kontaktdaten einschl. E-Mail-Adressen) durch den Auftraggeber und seine Mitarbeiter im Zuge der Abwicklung dieses Vertrages gemäß Art. 6 DSGVO, § 51 BDSG einwilligen, sofern eine Einwilligung hierfür erforderlich ist und die Verarbeitung nicht auf eine andere Rechtsgrundlage, wie z.B. § 26 BDSG im Hinblick auf die Beschäftigten des Auftragnehmers gestützt werden kann. Die Einwilligung muss auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der oben genannten personenbezogenen Daten (Kontaktdaten einschl. E-Mail-Adressen) durch andere vom Auftraggeber im Rahmen des oben genannten Projekts beauftragten Personen / Unternehmen umfassen. Dieses gilt auch im Falle eines Personalwechsels. Die jeweilige schriftliche Einwilligung ist auf Anforderung des Auftraggebers beim Auftraggeber einzureichen.
- (22) Der Gerichtsstand richtet sich nach dem Sitz der im Vertrag benannten zuständigen Niederlassung der Autobahn GmbH des Bundes.

Rechtsverbindliche Erklärung des Auftragnehmers in Textform auf Abgabe eines Angebots zum Abschluss des obenstehenden Rahmenvertrags:

Für den Auftragnehmer:

Auftragnehmer:

Ort, Datum:

Name der erklärenden Natürlichen Person:

Funktion der Person, aus der die
Vertretungsberechtigung hervorgeht:

Hinweis: Bitte tragen Sie den Namen sowie die Adresse auch auf Seite 1 ein.